

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege, Plätze, Nebenanlagen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bernsdorf und ihren Ortsteilen

(Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung 2017)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Sächsisches Straßengesetz in der derzeit geltenden Fassung und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bernsdorf und ihren Ortsteilen, weiterführend als Straßen bezeichnet.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. die Sperrung des Straßenkörpers aufgrund vorzunehmender Arbeiten;
2. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
3. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
6. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern;
7. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
11. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Müll oder Wertstoffen;
12. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
13. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
14. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

- (2) In folgenden Fällen gelten die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge als Sondernutzung:
- a) zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (§ 22 Abs. 1 SächsStrG)
 - b) zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 22 Abs. 1 SächsStrG)
 - c) zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach (§ 8a FStrG).
- (3) In folgenden Fällen ist ab der zweiten Zufahrt jede weitere Zufahrt nach § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG erlaubnispflichtig:
- a) an Staats- und Kreisstraßen innerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt;
 - b) an Gemeindeverbindungsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage;
 - c) an Bundesstraßen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt
 - d) im Übrigen an allen Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen der Gemeinde.

§ 4 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist im Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.
- (2) Die Höchstanzahl der Plakate pro Partei/ Wählervereinigung/ Einzelkandidaten wird vor jeder Wahl von der Stadt Bernsdorf einheitlich festgelegt.
- (3) Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei/ Wählervereinigung/ Einzelkandidaten sind nicht an andere übertragbar.
- (4) Auf die durch die Stadt Bernsdorf genehmigten Wahlplakate sind Genehmigungsetiketten aufzukleben.
- (5) Das Plakatieren wird untersagt:
- an Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen i.S.d. §43 Abs. 1 StVO und an solchen Stellen, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht
 - im Umkreis von 10 m an Kreuzungsbereichen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen

- am Wahltag in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Plakate sind rechtzeitig zu entfernen.
- (6) Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt 5 Werktage nach dem Wahltag.
- (7) Ohne Erlaubnis aufgestellte Wahlplakate, Wahlplakate ohne Genehmigungsetiketten oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumte Werbeträger werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bernsdorf zu stellen. Die Stadt Bernsdorf kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Verkürzte Antragsfristen gelten bei Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung ist unverzüglich nach Eintritt der Havarie zu beantragen.
- (3) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis zu beantragen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann auf Antrag oder von Amts wegen mit Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/ oder den Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
 5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie einer Änderung ihrer Lage vermieden wird. Der jeweilige Straßenbaulastträger ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angaben des Zeitpunkts, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit dem Straßenbaulastträger gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Bernsdorf.
- (5) Die Stadt Bernsdorf haftet nicht für die Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, die den Gemeingebrauch nur geringfügig (unwesentlich) beeinträchtigen;
 - 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - 3. die vorübergehende (kurzzeitige) Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstellen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 - 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
 - 6. für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die Straßenbaubehörde nach § 24 Abs. 2 SächsStrG oder § 9 Abs. 2 FStrG zugestimmt oder nach § 24 Abs. 9 SächsStrG oder § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme zugelassen hat.
 - 7. für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem ähnlichen Verfahren, wenn die Straßenbaubehörde zugestimmt hat.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11

Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die im § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße, öffentliche Weg oder Plätze ohne Erlaubnis über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Benutzungsgebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Baulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (5) Benutzungsgebührenfrei sind Sondernutzungen
- a. der ortsansässigen Vereine für Aushänge, Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel für kulturelle Zwecke;
 - b. der Organisationen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen sofern sie auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

§13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§14

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungszeiträume voll berechnet.
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in

Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Berndorf ist berechtigt, Verwaltungskosten und zusätzliche Auslagen einzubehalten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach tatsächlicher Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beantragten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 16

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Berndorf durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.
- (3) Eine Sondernutzung die ausschließlich der Befriedigung des Gemeinwohls (z.B. bei nicht vorhandenen Einkaufseinrichtungen in den Ortsteilen) dient, kann aus Billigkeitsgründen bezüglich der Sondernutzung gebührenfrei sein.

§ 17

Gebührensschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührensschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührensschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheids fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

§ 18 **Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Bernsdorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 **Inkrafttreten**

Die Satzung mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bernsdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.06.2000 außer Kraft.

Bernsdorf, den 16.06.2017.

Habel
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

als Anlage zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.06.2017

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1. Anlagen und Einrichtungen			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen, dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ² /Monat	2,00 €
		mind.	10,00 €
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und Verkaufsständen	Stück/ ganztägig	10,00 €
		Stück/halbe Tage	5,00 €
1.3.	Verkaufsautomaten	Stück pro Jahr	50,00 €
1.4.	Aufstellen von Warenständern	pro Woche u. Ständer	3,00 €
		mind.	6,00 €
1.5.	Aufstellen eines Gerüsts	1. Woche	10,00 €
		je weitere Woche	5,00 €
		ab 5. Woche	12,50 €
1.6.	Aufstellung von Entsorgungscontainern	Stück/Tag	2,50 €
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
2. Inanspruchnahme von Straßen und Gehwegen durch Lagerung, Bautätigkeit u. a.			
2.1.	Gehwegsperrungen - Vollsperrung	1. Woche	12,50 €
		je weitere Woche	5,00 €
		ab 5. Woche	15,00 €
2.1.	Gehwegsperrungen - Teilsperung	1. Woche	7,50 €
		je weitere Woche	2,50 €
		ab 5. Woche	10,00 €
2.2.	Straßensperrungen - Vollsperrung	1. Woche	30,00 €
		je weitere Woche	15,00 €
		ab 5. Woche	60,00 €
2.2.	Straßensperrungen - Teilsperung	1. Woche	15,00 €
		je weitere Woche	7,50 €
		ab 5. Woche	27,50 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
3.	Werbung		
3.1.	Werbeschilder und –stände bis 1,5 m ² , einseitig	Stück/ Woche	2,00 €
		mind.	8,00 €
		Stück/ Monat	5,00 €
		mind.	10,00 €
		Stück/ Jahr	50,00 €
		mind.	100,00 €
3.2.	Werbefahrzeuge, Infostände	Stück/ Tag	10,00 €
3.3.	Tribünen u.a	m ² / Tag	1,00 €
		mind.	15,00 €
3.4.	fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.) über 1,5 m ² , einseitig	pro Stück und Jahr	350,00 €
3.5.	Aushänge, Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel (einseitig)	Format A4/ Woche	1,00 €
		mind.	5,00 €
		Format A3/ Woche	1,50 €
		mind.	10,00 €
		größer als A3 /Woche	2,50 €
		mind.	15,00 €
3.6.	Anbringen von Aushängen und Plakaten. Der Anschlag an den Tafeln und in den Kästen erfolgt grundsätzlich durch den Bauhof.	Pro Kasten u. Anschlagtafel	2,50 €
		(zzgl. Gebühr lt. 3.5.)	
Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr
4.	andere Nutzungen		
4.1.	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht bzw. deren Abmessung die lt. § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1 & 4 StVZO die zulässigen Grenzen überschreiten (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge)	je Durchfahrt	
		über 40 t – 60 t	200,00 €
		über 60 t – 80 t	500,00 €
		über 80 t	800,00 €
4.2.	Anlage einer weiteren Zufahrt/ Zugang im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt und die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge entsp. § 3 Abs. 2 dieser Satzung	private Nutzung einmalig	200,00 €
		gewerblich Nutzung einmalig	400,00 €

5. **Die Verwaltungskosten bemessen sich nach dem Aufwand, mindestens jedoch 5,00 €.**
6. Für gemeinnützige Vereine sowie Kirchen, die als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt sind, sind die Aushänge und das Aufstellen der Altkleidercontainer Benutzungsgebührenfrei.
7. Die Gebührenbemessung und –höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen.
8. Für durchgeführte Sondernutzungen ohne erteilte Erlaubnis wird eine Gebühr i.H.v. 300% der im Kostenverzeichnis festgelegten Gebühr erhoben.